

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 214

Potsdam, 05.02.2013

Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008, (GVBl. I/08, [Nr. 17]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]), und gemäß der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam, ABK Nr. 213 vom 05.02.2013 folgende Wahlordnung erlassen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zentraler Wahlvorstand
§ 3	Wahlvorstände der Fachbereiche
§ 4	Wahlausschuss
§ 5	Unterstützung der Wahlvorstände und des Wahlausschusses
§ 6	Grundsätze des Wahlverfahrens
§ 7	Amtszeiten
§ 8	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Wahlausschreibung
§ 11	Verzeichnis der Wahlberechtigten
§ 12	Wahlvorschläge
§ 13	Wahlprüfungsverfahren und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 14	Stimmzettel
§ 15	Briefwahl
§ 16	Wahlhandlung
§ 17	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 18	Wahlanfechtung
§ 19	Wiederholungswahl, Nachwahl
§ 20	Mandats- und Amtsnachfolge
§ 21	Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten
§ 22	Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
§ 23	Wahl und Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Senats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
§ 24	Wahl und Abwahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
§ 25	Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans, der weiteren Prodekaninnen/Prodekane und der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben
§ 26	Wahl und Abwahl der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
§ 27	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 28	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung (WO) regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen in § 2 Abs. 1, § 9, §§ 13, 14, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 1 und 3, § 23 und § 29 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (GO), ABK Nr. 213 vom 05.02.2013 die Verfahrensgrundsätze über die Durchführung der Wahlen sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Fachhochschule Potsdam einschließlich der Wahlen der Studierendenschaft und wird vom Senat erlassen.
- (2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen:
 1. der Präsidentin/des Präsidenten und der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben,
 2. der Mitglieder des Senats sowie der/des Senatsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen,
 4. der Dekaninnen/Dekane, der Prodekanin/des Prodekans, der weiteren Prodekaninnen/Prodekane und der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben,
 5. der Mitglieder der Fachbereichsräte, der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrates und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 6. der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AstA) und der Mitglieder der Studierendenräte (StuRen) der Fachbereiche,
 7. der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen.
- (3) Die Zusammensetzung der Gremien der Studierendenschaft ist von dieser durch Satzung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu regeln. Diese Wahlordnung ist, soweit sie sich auf die Regelungen zu den Wahlen in der Studierendenschaft bezieht, von der Vollversammlung der Studierendenschaft als ihrem obersten beschlussfassenden Organ zu erlassen.

§ 2 Zentraler Wahlvorstand

- (1) Für die Vorbereitung sowie Durchführung der Wahlen gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 1 bis 3 sowie 6 ist der zentrale Wahlvorstand zuständig.

(2) Der zentrale Wahlvorstand wird vom Senat nach Gruppen gewählt. Dem zentralen Wahlvorstand gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der Struktureinheiten ist zu berücksichtigen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlvorstandes ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Der zentrale Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende beruft den zentralen Wahlvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung ein.

(5) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet jeweils durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der zentrale Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel gilt die offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(6) Kandidiert ein Mitglied des zentralen Wahlvorstandes für den Senat, so erlischt seine Mitgliedschaft. Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist die Nachwahl des Mitglieds und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters vorzunehmen.

(7) Beschlüsse des zentralen Wahlvorstandes sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Betreffen Entscheidungen des zentralen Wahlvorstandes Einzelpersonen, so werden diese darüber informiert. Über die Sitzungen des zentralen Wahlvorstandes und dessen Beschlüsse sowie über das festgestellte Wahlergebnis sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von der/dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Proto-

kolle nebst Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der auf die jeweilige Wahl folgenden Wahl aufzubewahren.

(8) Sind Mitglieder der Wahlvorstände Wahlwerberinnen oder Wahlbewerber für ein Gremium, so sind sie in der Zeit von der Abgabe der Wahlvorschläge bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Entscheidungen und Beschlüssen, die dieses Gremium betreffen, auszuschließen. In diesem Fall tritt die Vertretungsregelung in Kraft.

(9) Der zentrale Wahlvorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Der zentrale Wahlvorstand kann die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Geschäftsstelle übertragen. Entscheidungen werden vom Wahlvorstand getroffen.

§ 3 Wahlvorstände der Fachbereiche

(1) Für die Vorbereitung sowie Durchführung der Wahlen gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 4 und 5 sind die Wahlvorstände der Fachbereiche zuständig.

(2) Die Wahlvorstände der Fachbereiche werden vom jeweiligen Fachbereichsrat nach Gruppen gewählt. § 2 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereichs führt die Wahl der/des Fachbereichsratsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Dekaninnen/Dekane, der Prodekanin/des Prodekans, der weiteren Prodekaninnen/Prodekane und der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben durch.

(4) Die Wahlvorstände der Fachbereiche unterstützen den zentralen Wahlvorstand bei der Durchführung der Wahlen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Als Kontrollorgan bei der Vorbereitung der Wahlen und zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlverfahren zu den Kollegialorganen wählt der Senat nach Gruppen den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung der Wahlen gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Aufgaben des Wahlausschusses sind die Wahlprüfung und die Entscheidung über Wahlanfechtungen der Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Gremien der Studierendenschaft sowie der Wahlen der Präsiden-

tin/des Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben; der Dekaninnen/Dekane, der Prodekanin/des Prodekans, der weiteren Prodekaninnen/Prodekane, der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben; der/des Senatsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden; der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen; der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrates und der/des stellvertretenden Vorsitzenden; der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen.

- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder der Wahlvorstände sein. Dem Wahlausschuss gehören an:
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Eine angemessene Vertretung der Struktureinheiten ist zu berücksichtigen. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt drei Jahre; die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet jeweils durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Regel gilt die offene Abstimmung. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (7) Sind Mitglieder des Wahlausschusses Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber für ein Gremium, so sind sie in der Zeit von der Abgabe der Wahlvorschläge bis zur amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Entscheidungen und Beschlüssen, die dieses Gremium betreffen, auszuschließen. In diesem Fall tritt die Vertretungsregelung in Kraft.
- (8) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses in den zentralen Wahlvorstand oder den Senat gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist eine Nachwahl eines Mitglieds und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters vorzunehmen.
- (9) Beschlüsse des Wahlausschusses sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Betreffen Regelungen des Wahlausschusses Einzelpersonen, so werden diese von den Entscheidungen informiert. Über die Sitzungen des Wahlausschusses und dessen Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet. Die Niederschriften sind mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.
- (10) Der Wahlausschuss wird durch die Geschäftsstelle des zentralen Wahlvorstands unterstützt.

§ 5 Unterstützung der Wahlvorstände und des Wahlausschusses

- (1) Die Wahlvorstände können Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Wahl, der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen.
- (2) Die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und die Hochschulverwaltung haben die Wahlvorstände und den Wahlausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Studierendenräten erfolgen gemäß § 60 BbgHG nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin/der Wähler eine/einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberin/Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin/den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie/er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.

- (3) Auf den Stimmzetteln sind die Namen aller Bewerberinnen/Bewerber jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach dem Sainte-Laguë-Verfahren verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen wird per Los entschieden.
- (4) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend.
- (5) Alle nicht zum Zuge gekommenen Listenbewerberinnen/Listenbewerber sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Nachrückerin/Nachrücker als auch als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt (Reserveliste). Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten hat oder ist bei einer nachträglichen Vakanz die Reserveliste erschöpft, so erfolgt eine Nachwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (6) Wird für eine Wahl gemäß Abs. 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenthäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Dies gilt auch, wenn nur ein Mandat zu vergeben ist. Alle nicht mit einem Mandat, jedoch mit gültigen Stimmen versehenen Personen des Wahlvorschlages sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Nachrückerin/Nachrücker als auch als Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt (Reserveliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin/ein Bewerber vorhanden ist. In diesem Fall muss auf dem betreffenden Stimmzettel die Alternative „Ja“ – „Nein“ vorgegeben sein.
- (7) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen findet nach den Regeln des Mehrheitswahlrechts statt.
- (8) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Mitglieder einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

- (9) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen werden jeweils von den Vertreterinnen/Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im entsendenden Gremium offen gewählt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (10) Briefwahl ist möglich; an ihre Stelle kann auch ein hinreichend sicheres Verfahren der elektronischen Stimmabgabe treten.

§ 7 Amtszeiten

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder eines Gremiums beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder in der Regel zwei Jahre. Ansonsten richtet sich die Dauer der jeweiligen Amtszeit nach den Regelungen des jeweiligen Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Nach Ablauf der Übergangsregelungen gemäß § 29 der GO finden die Gremienwahlen im Sommersemester statt und die Amtszeit beginnt am 01. Oktober des Jahres.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die am Tag vor der jeweiligen Wahl ins Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule gemäß § 58 BbHG haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Angehörigen der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 GO haben aktives Wahlrecht.
- (4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, haben bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge die Möglichkeit, dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe sie für diese Wahl wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Liegt diese Erklärung nicht vor, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.
- (5) Hochschulmitglieder sind während des Zeitraums einer Beurlaubung weiterhin aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 9 Termine und Fristen

- (1) Wahlen sind so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 45. Kalendertag vor dem Wahltag in der Wahlausschreibung bekannt. Bekanntmachungen des zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang, im Intranet oder in anderer geeigneter Weise.

ter Weise hochschulöffentlich.

- (3) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15:00 Uhr. Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Arbeitstag maßgebend.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 2 hochschulöffentlich und enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über:
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 4. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 8. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 9. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Studierende, die laut Studien- und Prüfungsordnung ein Praxissemester absolvieren, erhalten die Wahlbekanntmachung über ihre Hochschul-E-Mailadresse.

§ 11 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Verzeichnis der Wahlberechtigten) nach Hochschulmitgliedern und -angehörigen auf. Es enthält Vor- und Familiennamen, Geschlecht sowie die Organisationszugehörigkeit der Wahlberechtigten, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird mit der Veröffentlichung der Wahlausschreibung für vier Wochen zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ihrer/seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Bezieht sich der Einspruch auf die Eintragung einer/eines Dritten, ist dieser/diesem vor ei-

ner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (5) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand am Tag vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Nicht bzw. noch nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten erfasste Personen, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, können auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zur Wahl zugelassen werden.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Der zentrale Wahlvorstand beschließt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge. Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung nach § 9 und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der Termin ist durch die Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Ein Vorschlag für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und den Fachbereichsräten muss mindestens eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten; es sollten aber wenigstens drei Bewerberinnen/Bewerber genannt werden.
- (3) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen/Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.
- (4) Liegen bei einer Wahl mehrere Einzelbewerbungen auf verschiedenen Wahlvorschlägen vor, darf der Wahlvorstand diese Einzelbewerbungen zu einem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen.

- (5) Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede Bewerberin/jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
 3. Hochschulbereich,
 4. Hochschul-E-Mailadresse,
- bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemesterzahl und Matrikelnummer.
- (6) Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss ihre/seine Zustimmung zum Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären. Bei Bewerberinnen/Bewerbern im Praxissemester kann das durch eine formlose Erklärung erfolgen. Diese ist zusammen mit dem Wahlvorschlag dem zentralen Wahlvorstand vorzulegen.
- (7) Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen/Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (8) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (9) Jeder Wahlvorschlag enthält die Information, ob die Bewerberinnen/Bewerber in der eingereichten Reihenfolge oder alphabetisch auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.
- (10) Die/der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste aufgeführte Bewerberin/Bewerber ist als Vertrauensperson zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter ermächtigt, sofern keine andere Person auf der Vorschlags- oder der Unterstützerliste ausdrücklich benannt ist.
- (2) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson ergänzt oder berichtigt werden. Soweit die schriftliche Einverständniserklärung einer/eines oder mehrerer Bewerberinnen/Bewerber zur Kandidatur fehlt, ist diese durch die Bewerberin/den Bewerber bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzuholen.
- (3) Umgehend nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht werden, den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen.
- (4) Wenn für eine Mitgliedergruppe kein Wahlvorschlag für die jeweilige Wahl eingegangen oder zugelassen worden ist oder ein Wahlvorschlag formale Mängel aufweist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von maximal zwei Kalendertagen setzen.
- (5) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom zentralen Wahlvorstand durch Losentscheid festgelegt.
- (6) Nach der Zulassung werden die Wahlvorschläge gemeinsam hochschulöffentlich bekannt gegeben. Bei der Bekanntmachung wird die Matrikelnummer nicht veröffentlicht.
- (7) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/jeder Wahlberechtigte innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim zentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand.
- (8) Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber ihre/seine Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge zurück, kann keine Ersatzperson benannt werden.

§ 14 Stimmzettel

§ 13 Wahlprüfungsverfahren und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) In der Geschäftsstelle des Wahlvorstands wird auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Vorschläge, die offensichtlich den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen nicht genügen, werden umgehend zur Nachbesserung zurückgegeben.
- (1) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 13 Abs. 5 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Jeder Stimmzettel enthält den Namen des zu wählenden Gremiums, die Statusgruppe, die Anzahl der zu wählenden Sitze, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie einen Hinweis, ob die Reihenfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Stimmzettel alphabe-

tisch oder dem eingereichten Vorschlag/den eingereichten Vorschlägen entsprechend aufgeführt ist.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Möglichkeit der Briefwahl wird auf Antrag zugelassen. Der Antrag muss spätestens am 20. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl beim zuständigen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Der Versand erfolgt spätestens am 10. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl. Postalische Zusendungen von Briefwahlunterlagen sind entbehrlich, wenn sie der/dem Wahlberechtigten bis zum Versandtermin ausgehändigt wurden. Die Aushändigung erfolgt durch den Wahlvorstand. Der Versand bzw. die Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
 1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelumschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihre/seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die/der Wahlberechtigte durch ihre/seine Unterschrift versichern, dass sie/er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

- (3) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlungen dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.
- (5) Ein Wahlbrief ist ungültig:
 1. wenn er nicht bis zum Abschluss der Wahlhandlung eingegangen ist,
 2. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 3. wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 4. wenn der Name der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers im Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht enthalten ist,

5. wenn sich im Verzeichnis der Wahlberechtigten ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.

Die Gründe der Zurückweisungen sind auf den Unterlagen und dem Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlvorstandes oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten das Hausrecht aus. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin/ein Wähler aufhält.
- (2) Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Wählerinnen/Wähler ein amtliches Dokument vorlegen. Wenn ein solches Dokument nicht verfügbar ist, können die Mitglieder des Wahlvorstandes oder eine Dritte/ein Dritter die Identität der betreffenden Wählerin/des Wählers bestätigen, wenn ihnen diese/dieser persönlich bekannt ist. Andernfalls darf die betreffende Person nicht an der Wahl teilnehmen. Im Anschluss an die Überprüfung bzw. Bestätigung ihrer/seiner Identität erhält die Wählerin/der Wähler den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel.
- (3) Die Protokollführerin/der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin/des Wählers im Verzeichnis der Wahlberechtigten fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin/der Wähler ihren/seinen Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerberinnen/Bewerber entfallenen Stimmen,

4. die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen/Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht vom Wahlvorstand ausgegeben ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. bei einer Wahl gemäß § 6 Abs. 2 mehr als eine Bewerberin/ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
 5. bei einer Wahl gemäß § 6 Abs. 6 mehr Stimmen abgegeben wurden als der Wählerin/dem Wähler zustehen,
 6. er Stimmenhäufungen enthält,
 7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der Wählerin/des Wählers enthält,
 8. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.
- (5) Enthält ein Stimmzettel einen Zusatz über die Kennzeichnung hinaus, entscheidet der zuständige Wahlvorstand über dessen Gültigkeit.
- (6) Enthält ein Stimmzettelumschlag einer Briefwahl weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 4 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag einer Briefwahl mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautend ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 18 Wahlanfechtung

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahlanfechtungen. Wird eine Wahl angefochten, fordert der Wahlausschuss den für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen auf.

- (3) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen die Wahlausschreibung, das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können bzw. dieser Einspruch bereits geprüft und abgewiesen wurde.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu verändern.

§ 19 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Verzeichnisses der Wahlberechtigten wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 17 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag einer/eines Wahlberechtigten eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist mindestens ein Wahlvorschlag mit der Einverständniserklärung mindestens einer Bewerberin/eines Bewerbers zur Wahl beizufügen.
- (4) Nachwahlen können auch dann durchgeführt werden, wenn einem Gremium keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.
- (5) Die Fristen gemäß § 8 und 15 können für Wiederholungs- und Nachwahlen bis auf die Hälfte verkürzt werden. Die Wiederholungs- und Nachwahlen können auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden.

§ 20 Mandatsnachfolge

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums üben ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. der Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers aus.

- (2) Aus einem Gremium oder einem Amt scheidet aus, wer:
1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie/er gewählt ist,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die sie/er gewählt ist,
 3. aus anderen Gründen ihre/seine Wählbarkeit verliert,
 4. ihr/sein Mandat oder Amt niederlegt.
- (3) Das Amt der Präsidentin/des Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten und der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Dekaninnen/Dekane, der Prodekanin/des Prodekans und der weiteren Prodekaninnen/Prodekane ist gemäß § 4 Abs. 4 GO unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan der Hochschule. Daher erlischt mit Beginn der Amtsübernahme die vorhergehende Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan das vorhergehende Amt.
- (4) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 oder 3 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die/der jeweils rangnächste Bewerberin/Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Ausgeschiedenen/des Ausgeschiedenen (Nachrückerin/Nachrücker), im Fall einer Wahl gemäß § 6 Abs. 5 und 6 (Mehrheitswahl) die Bewerberin/der Bewerber mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl.
- (5) Legt eine Dekanin/ein Dekan ihr/sein Amt nieder oder ist aus anderen Gründen gehindert, ihr/sein Amt auszuüben, fungiert die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter als amtierende Dekanin/amtierender Dekan bis zur zeitnahen Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers.

**§ 21 Wahl und Abwahl der Präsidentin/
des Präsidenten**

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten zuständig.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat vorgelegten Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat gemäß § 63 Abs. 2 BbgHG gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt.
- (3) Bewerberinnen-/Bewerbervorschläge sind bei der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahl-

vorstandes einzureichen und müssen die Einverständniserklärung der Kandidatinnen/der Kandidaten zur Wahl sowie die Bereitschaftserklärung zum Amtsantritt im Falle der Wahl enthalten.

- (4) Der Senat wählt in geheimer Wahl. Jedes Mitglied des Senats kann ihre/seine Stimme in einem Wahlgang jeweils nur einer Bewerberin/einem Bewerber geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats in einem Wahlgang auf sich vereint.
- (5) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.
- (6) Enthält der im Benehmen mit dem Senat vorgelegte Wahlvorschlag des Landeshochschulrates nur einen Namen, sind im ersten und zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, wird die Wahl beendet.
- (7) Der zentrale Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Senats hat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der/dem Vorsitzenden des Landeshochschulrats unverzüglich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.
- (9) Die Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist gemäß § 63 Abs. 4 BbgHG auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Senats mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat die/der Senatsvorsitzende dem Landeshochschulrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Präsidentin/dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Die Abwahl kann nur dadurch erfolgen, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger gemäß Abs. 4 wählt und das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landes-

regierung ersucht, die Präsidentin/den Präsidenten abzuberaufen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens entsprechen und nach Maßgabe des § 63 Abs. 3 BbgHG die Gewählte/den Gewählten bestellen.

§ 22 Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl und das Verfahren der Abwahl der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben zuständig.
- (2) Der Senat entscheidet gemäß § 13 Abs. 5 GO auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten, ob die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident hauptberuflich tätig ist. Die hauptberufliche erste Vizepräsidentin/der hauptberufliche erste Vizepräsident wird vom Senat gewählt. Die Ausschreibung erfolgt umgehend nach dem Beschluss des Senats. Die Präsidentin/der Präsident reicht den Vorschlag für die Wahl einer ersten hauptberuflichen Vizepräsidentin/eines ersten hauptberuflichen Vizepräsidenten schriftlich spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist beim zentralen Wahlvorstand ein. Dem Senat müssen die Vorschläge spätestens in seiner letzten vor der Wahl der hauptberuflichen ersten Vizepräsidentin/des hauptberuflichen ersten Vizepräsidenten liegenden Sitzung (mindestens vier Wochen vor der Wahl) vorliegen. Der Vorschlag muss mit einer Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers versehen sein, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (3) Der Senat entscheidet gemäß § 13 Abs. 3 GO auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten über die Anzahl weiterer Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (maximal zwei) sowie die Anzahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben (maximal drei). Die Amtszeit der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben beträgt in der Regel drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Senat auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten.
- (4) Die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident wird aufgrund des Vorschlags der Präsidentin/des Präsidenten vom Senat aus der Mitte der Mitglieder der Hochschule gewählt, die den Anforderungen gemäß § 63 Abs. 3 BbgHG entsprechen. Die weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben werden aufgrund von Vorschlägen der Präsidentin/des Präsidenten vom Senat aus der Mitte der Mitglieder der Hochschule gewählt.
- (5) Vorschläge für die Wahl der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben sind dem zentralen Wahlvorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Wahl einzureichen. Der Vorschlag muss mit einer Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers versehen sein, dass sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Vorschläge zur Wahl der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben müssen dem Senat spätestens mit der Tagesordnung zu der Sitzung, in der gewählt wird, zugehen.
- (6) Der zentrale Wahlvorstand führt für jedes Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten ein Stimmabgabeverfahren im Senat durch. Die Stimmabgabe ist geheim. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber, die/der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Kommt für eine Kandidatin/einen Kandidaten die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, hat die Präsidentin/der Präsident unverzüglich, spätestens jedoch zum Versand der Einladung zur nächsten Sitzung des Senats, einen neuen Vorschlag vorzulegen.
- (7) Der zentrale Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen. Die/der Vorsitzende des Senats hat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der/dem Vorsitzenden des Landeshochschulrats unverzüglich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

- (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten schlägt die Präsidentin/der Präsident dem Senat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zur Wahl vor. Für das Wahlverfahren gelten die Abs. 2 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Regelungen gemäß § 21 Abs. 9 zur Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten gelten sinngemäß auch für die Abwahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten. Das Nominierungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 23 Wahl und Abwahl der/des Vorsitzenden des Senats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl und das Verfahren der Abwahl der/des Vorsitzenden des Senats und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zuständig.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Senats und ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters findet getrennt voneinander in der konstituierenden Sitzung des Senats statt. Der zentrale Wahlvorstand lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung des Senats ein. Die konstituierende Sitzung findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters statt.
- (3) Die Wahl ist geheim und findet im Anschluss an eine Aussprache mit den aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten statt. Das Wahlrecht wird durch die schriftliche Abstimmung in der konstituierenden Senatssitzung ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Der Senat entscheidet über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden (maximal zwei). Auf den Stimmzetteln ist je eine Kandidatin/ein Kandidat für den Vorsitz und die beschlossene Anzahl für den stellvertretenden Vorsitz zu kennzeichnen. Stimmzettel, die mehr als die nötigen Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Kommt nach einem dritten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, sind in der gleichen bzw. spätestens bis zur darauf folgenden Sitzung neue Kandidatinnen/Kandidaten zu benennen.
- (4) Für die Abwahl gelten sinngemäß die entsprechenden Regelungen von § 21 Abs. 9 der vorliegenden Wahlordnung.

§ 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

- (1) Gemäß § 18 GO werden die Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen auf Vorschlag des erweiterten Gleichstellungsrates von allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin/der Präsident bestellt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen. Die Aufgabe der zentralen Gleichstellungsbeauftragten kann auch hauptamtlich wahrgenommen werden.
- (2) Der erweiterte Gleichstellungsrat schreibt drei Monate vor Ablauf der Amtszeit die Ämter der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen hochschulintern aus. Sind vier Wochen nach der Ausschreibung keine Bewerbungen eingegangen, wird das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Der erweiterte Gleichstellungsrat lädt geeignete Bewerberinnen zu einem Vorstellungsgespräch ein und entscheidet anschließend mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Auswahl der Bewerberinnen zur Kandidatur. Der erweiterte Gleichstellungsrat hat die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen zur Kandidatur zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zu deren Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in der Regel im Rahmen der Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule im Sommersemester. Die Bewerberin mit den meisten Stimmen ist gewählt. Wurde die Stellvertreterin nicht in einem eigenen Wahlgang gewählt, ist die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenzahl die Stellvertreterin der gewählten zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden von ihren jeweiligen Bereichen zur Wahl vorgeschlagen. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen des jeweiligen Bereichs. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in der Regel im Rahmen der Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule im Sommersemester. Die Bewerberin mit den meisten

Stimmen im jeweiligen Bereich ist gewählt. Die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenzahl ist die Stellvertreterin der gewählten dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.

- (5) Die Abwahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist auf Antrag mindestens eines Mitglieds des erweiterten Gleichstellungsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens hat die/der Vorsitzende des erweiterten Gleichstellungsrates der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Die Abwahl kann nur dadurch erfolgen, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule auf Vorschlag des erweiterten Gleichstellungsrates eine Nachfolgerin gemäß Abs. 3 wählen und die Präsidentin/den Präsidenten ersuchen, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte abzurufen. Die Präsidentin/der Präsident muss dem Ersuchen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens entsprechen und die Gewählte bestellen.

§ 24 Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans

- (1) Die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans findet, sofern die Amtszeit es erfordert, in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Die konstituierende Sitzung des Fachbereichsrats findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters statt. Der Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereichs lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten wählt der Fachbereichsratsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Dekanin/den Dekan. Wahlvorschläge sind von der Präsidentin/vom Präsidenten bei der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes des jeweiligen Fachbereichs einzureichen und müssen die Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten zur Wahl und die Bereitschaftserklärung zum Amtsantritt im Fall der Wahl enthalten.
- (3) Die Stimmabgabe ist geheim. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat eine Stimme. Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf außer

der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der dem Fachbereichsrats angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang ist der betreffende Wahlvorschlag abgelehnt. Ein erforderlicher erneuter Wahlgang kann erst in einer darauf folgenden form- und fristgerecht einberufenen Sitzung des Fachbereichsrats erfolgen.

- (4) Der Fachbereichsratsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine Prodekanin/einen Prodekan als ständige Vertreterin/ständigen Vertreter der Dekanin/des Dekans in der Regel aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans beschließt der Fachbereichsratsrat gemäß § 23 Abs. 4 GO die Anzahl der weiteren Prodekaninnen/Prodekane sowie der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben. Die weiteren Prodekaninnen/Prodekane sowie die Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fachbereichsratsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder gewählt. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereichs prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsratsrat, führt die Wahl durch, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse im Fachbereichsratsrat bekannt. Der Wahlablauf ist zu protokollieren, unverzüglich der Präsidentin/dem Präsidenten und dem zentralen Wahlvorstand zur Kenntnis zu geben und zu den Unterlagen des Fachbereichsrats zu nehmen.
- (6) Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsrats mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Durchführung des Abwahlverfahrens hat der Fachbereichsratsrat der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Dekanin/dem Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme zu den

Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Eine erfolgreiche Abwahl gilt erst als vollzogen, wenn ggf. in derselben Sitzung unter Verzicht auf das Nominierungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt worden ist. Die Amtszeit der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans endet mit der regulären Amtszeit der bisherigen Dekanin/des bisherigen Dekans.

- (7) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Wahl und Abwahl einer Prodekanin/eines Prodekans sowie für die Abwahl der/des für ein bestimmtes Aufgabengebiet gewählten Prodekanin/Prodekans.

§ 25 Wahl und Abwahl der /des Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden findet in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Der Wahlvorstand des jeweiligen Fachbereichs lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Fachbereichsrats findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters zum Zweck der Wahl der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden statt.
- (3) Die Aufstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten zur Wahl der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrats und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen getrennt und geheim nach Aussprache im Fachbereichsrat. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Auf den Stimmzetteln ist eine Kandidatin/ein Kandidat anzukreuzen. Mit mehr als einem Kreuz gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig. Gewählt sind die Kandidatin/der Kandidat, die/der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Für erforderliche weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (4) Für die Abwahlverfahren gilt sinngemäß § 23 Abs. 6.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden von der Geschäftsstelle des Wahlvorstands mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl

aufbewahrt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 05.02.2013